OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200025/4/Wei/BZ

Datum:
Linz, 18. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des M S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juli 2017, GZ: ZD96-8-2017, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Zivildienstgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 19. Juli 2017, GZ: ZD96-8-2017, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 23c Abs 2 iVm § 65 Zivildienstgesetz, BGBl Nr. 679/1986 (WV) idF BGBl I Nr. 146/2015, neun Geldstrafen in der Höhe von jeweils 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von jeweils 5 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von insgesamt 45 Euro (10 % der verhängten Geldstrafen) vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis lastet dem Bf im Spruch folgende Tat an:

„Sie haben als Zivildienstleistender, zugewiesen der Einrichtung ‚Samariterbund Linz', in L (von 01.10.2016 bis 30.6.2017), verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie

1. die Krankmeldung von Dr. S R für den 18.10.2016 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 21.10.2016 an die Einrichtung übermittelt haben.
2. die Krankmeldung von Dr. S R für den Zeitraum 02.11.2016 bis 04.11.2016 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 7.11.2016 an die Einrichtung übermittelt haben.
3. die Krankmeldung von Dr. S R für den 27.11.2016 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 29.11.2016 an die Einrichtung übermittelt haben.
4. die Krankmeldung von Dr. B für den Zeitraum 06.12.2016 bis 08.12.2016 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 9.12.2016 an die Einrichtung übermittelt haben.
5. die Krankmeldung von Dr. B für den Zeitraum 04.1.2017 bis 8.1.2017 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 10.1.2017 an die Einrichtung übermittelt haben.
6. die Krankmeldung von Dr. L für den Zeitraum 1.2.2017 bis 3.2.2017 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 1.2.2017 an die Einrichtung übermittelt haben.
7. die Krankmeldung von Dr. S R für den Zeitraum 13.2.2017 bis 17.2.2017 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 13.2.2017 an die Einrichtung übermittelt haben.
8. die Krankmeldung von Dr. L für den Zeitraum 2.3.2017 bis 3.3.2017 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 3.3.2017 an die Einrichtung übermittelt haben.
9. Diese Verwaltungsübertretung wird im Verfahren ZD96-6-2017 behandelt.
10. die Krankmeldung von Dr. L für den 10.5.2017 mangelhaft nämlich ohne die Art der Erkrankung, lediglich mit dem Vermerk ‚Krankheit' am 11.5.2017 an die Einrichtung übermittelt haben.

Sie wurden am ersten Tag Ihres Zivildienstes über den Inhalt einer korrekten Krankenstandsbestätigung aufgeklärt."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. Juli 2017.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

„Fehlende Krankenstandsbestätigung

Neben der vom Samariterbund (SB) bestätigten Krankenstandsbescheinigung, wurde ebenfalls vom Arzt noch eine unterzeichnete Krankenstandsbestätigung unverzüglich (am nächsten Tag), und somit innerhalb des geforderten Zeitraumes, nachgereicht. Diese Bestätigung wurde nachgereicht auf Verlangen vom SB (tel. Kontakt). Beim tel. Kontakt wurde auch wie immer mündlich die Krankheit mitgeteilt.

Warum die Bestätigung nicht angekommen ist, kann ich leider nicht sagen. Habe sie auf jeden Fall auch noch nach meiner Krankheit als Beweisstück mitgenommen. Da dieses ärztliche Schriftstück mit korrektem Datum und Unterschrift versehen ist, kann es sich nur um ein Versehen eines der beteiligten Personen handeln. Ich, wie bereits erwähnt, bin mir hier keiner Schuld bewusst, da ich die Spielregeln ja kenne und des Öfteren anwenden musste.

Zusammenfassung

Der Samariterbund wurde wie immer unverzüglich von meinem Krankenstand (tel. Kontaktaufnahmen) kontaktiert. Ein einziges Mal fand das korrekte Schriftstück nicht zu seinem Adressaten. Ich kenne leider nicht die Ursache des Problems. Aber mein Krankenstand wurde unverzüglich gemeldet und der Samariterbund informiert, sodass alle Maßnahmen getroffen werden konnten um einen reibungslosen Dienstplan zu gewährleisten.

Teilweise Eingeständnis

Ich bin mir teilweise bewusst, dass ich mich ev. persönlich für den Erhalt des Schriftstückes einsetzen hätte können. Da es aber grundsätzlich immer korrekt ablief, schienen mir hier auch keine weiteren Schritte erforderlich.
Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen. Ich hätte auch die, mir von der Behörde angebotene, halbe Strafe bezahlt, wenn da nicht noch zusätzlich die Strafe mit dem GZ ZD96-8-2017 mich persönlich überrascht und stark getroffen hätte. (persönlicher Angriff von Hr. H!). Siehe Einspruchsschreiben dazu mit Datum 20.7.2017

Information

Dieses Schriftstück steht auch im Zusammenhang mit dem Einspruch zu GZ ZDG96-8-2017.

Sollte es wirklich zu einer Gerichtsverhandlung kommen, bitte ich um Zuteilung eines Verteidigers. Des weiteren beantrage ich eine öffentliche mündliche Verhandlung, falls es dazu kommen sollte.
Für alle weiteren notwendigen Schritte bitte ich Sie mich zu informieren.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben der Darstellung unter Punkt I.1. und I.2. – von dem folgenden relevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.1.1. Der Bf war in der Zeit vom 1.10.2016 bis 30.6.2017 der Einrichtung „Samariterbund Linz“ in L, als Zivildienstleistender zugewiesen.

Der Bf befand sich zu den im Straferkenntnis der belangten Behörde angegebenen Zeiten jeweils im Krankenstand.

Der Bf hat für die einzelnen Abwesenheiten jeweils eine Krankenstandsbestätigung mit Unterschrift und Stempel des Arztes und einer voraussichtlichen Dauer der Erkrankung übermittelt. Sämtliche Krankenstandsbestätigungen haben unter dem Vermerk „Art der Erkrankung“ den Vermerk „Krankheit“ enthalten. Eine Beschreibung der Krankheit haben diese Bestätigungen jeweils nicht enthalten.

II.1.2. Der Homepage der Zivildienstserviceagentur, der für den Zivildienst zuständigen Bundesbehörde, ist unter anderem Folgendes zu entnehmen (vgl http://www.zivildienst.gv.at/207/start.aspx#a1; Hervorhebungen nicht übernommen):

„Meldepflichten bei Erkrankung
Bei einer Erkrankung während des Zivildienstes muss der Zivildienstleistende:

1. unverzüglich seinen Vorgesetzten über die Erkrankung und den Aufenthaltsort während des Krankenstandes verständigen,
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, das heißt einen Arzt aufsuchen oder einen Hausbesuch veranlassen, und
3. eine Krankenstandsbestätigung mit Angaben zur Art und voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vom Arzt verlangen und diese bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn des Krankenstandes an den Vorgesetzten (die Einrichtung) übermitteln.
4. Wenn der Vorgesetzte dies anordnet (aufgrund begründeter Zweifel), muss sich der Zivildienstleistende unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt

der Einrichtung unterziehen. Wenn der Vertrauensarzt keine Erkrankung feststellen kann, muss der Zivildienstleistende seinen Dienst ordnungsgemäß aufnehmen.

Dokumentieren Sie bitte das Datum der Krankmeldung und der Übermittlung der Krankenstandsbestätigung im Formular Krankmeldungen (180 KB) und in Ihren Dienstaufzeichnungen. Das Formular berechnet, ob die Fristen korrekt eingehalten wurden. Wenn die Krankenstandsbestätigung vollständig ist und alle Fristen eingehalten wurden, ist dazu nichts Weiteres zu tun. (Vollständig = mit Art der Erkrankung und voraussichtlicher Dauer; Fristgerecht = innerhalb von 7 Tagen nach Beginn der Dienstverhinderung übermittelt)

Zur Art der Erkrankung

Der Arzt ist gesetzlich verpflichtet, die Art der Erkrankung in der Krankenstandsbestätigung anzugeben (Rechtsgrundlage: §23c ZDG, §54 Ärztegesetz). Es wird aber nicht die lateinische Diagnose verlangt, sondern eine Beschreibung, wie beispielsweise „Infektionserkrankung“ oder „psychische Erkrankung“. Der Eintrag „Krankheit“ allein ist zu wenig aussagekräftig und wird daher als nicht ausreichend angesehen. Wenn die Art der Erkrankung nicht angegeben wird, begeht der Zivildienstleistende (!) eine Dienstpflichtverletzung.

Es wird deshalb empfohlen, dass der Zivildienstleistende dem Arzt das Formular Muster Krankenstandsbestätigung (107,5 KB) vorlegt. Dieses Formular wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit erstellt. Der Arzt hat darin die zutreffende Erkrankung anzukreuzen. Falls er die Angabe der Art der Erkrankung dennoch verweigert, sollte der Arzt selbst vermerken, dass er die Angabe verweigert.“

Der Homepage der Ärztekammer Wien ist unter anderem ein Rundschreiben der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte vom 12. August 2015, ein Schreiben der Österreichischen Ärztekammer an das Bundesministerium für Gesundheit vom 11. März 2015 sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit an die Österreichische Ärztekammer vom 29. Mai 2015 zu entnehmen (vgl http://www.aekwien.at/aekmedia/150812_Krankheitsbescheinigung_Zivildiener.pdf; Hervorhebungen nicht übernommen).

Im Schreiben der Österreichischen Ärztekammer an das Bundesministerium für Gesundheit vom 11. März 2015 wird auszugsweise ausgeführt:

„[...]

Die zitierte Bestimmung im Zivildienstgesetz verpflichtet Zivildienstleistende, sich im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln.

Die österreichische Ärztekammer sieht darin keine ausreichend klare gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz der ärztlichen Verschwiegenheit, wie sie in § 54 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 normiert ist. Vielmehr erachten wir es für berufsrechtlich und entsprechend dem Zivildienstgesetz als Materiengesetz für rechtlich geboten, aber auch für ausreichend, nach erfolgter ärztlicher Untersuchung eine Bescheinigung über die Art der Erkrankung, nämlich ob eine Krankheit, ein Arbeitsunfall oder ein Unfall vorliegt, auszustellen, jedoch gegenüber anfragenden Beschäftigern von Zivildienstleistenden keine Angabe zur Diagnose abzugeben.

Diese Ansicht wird unseres Erachtens durch die gesetzliche Pflicht des Zivildienstleistenden bestärkt, sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen (vgl. § 23c Abs. 2 Z 3 Zivildienstgesetz).

Eine ganz ähnliche Bestimmung zur Bestätigung der Dienstverhinderung durch Krankheit ist im § 8 Abs. 8 Angestelltengesetz geregelt, wonach nach aktueller Rechtslage einschließlich höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa OGH 9 ObA 106/93 oder OGH 9 ObA 236/89) die Ursache der Erkrankung durch eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit mit dem Vermerk ‚aufgrund Krankheit' bzw. ‚aufgrund eines Unfalles' gesetzmäßig ist und keine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheit durch Bekanntgabe der Diagnose an den Dienstgeber erfolgen darf.

Wir stützen unsere Rechtsauffassung auch auf die Qualifikation von Gesundheitsdaten (zu denen die ärztliche Diagnose zählt) als sensible Daten gemäß § 4 Z 2 in Verbindung mit § 9 Z 3 Datenschutzgesetz 2000. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass Diagnosen von Zivildienstleistenden nur mit Zustimmung des Betroffenen und aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung weitergegeben werden dürfen. Eine Ausnahmeregelung entsprechend § 9 Datenschutzgesetz 2000 liegt unseres Erachtens zur Mitteilung der Diagnose im Rahmen der Krankenbestätigung gemäß Zivildienstgesetz zugunsten von Beschäftigern von Zivildienstleistenden nicht vor.
Aufgrund der Verunsicherung und der vermehrten Anfragen von Ärztinnen und Ärzten, die von Beschäftigern von Zivildienstleistenden zur Bekanntgabe von Diagnosen aufgefordert werden, ersucht die Österreichische Ärztekammer um die Rechtsauffassung des BMG dahingehend, ob die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 ÄrzteG 1998 und das Recht auf Datenschutz der Zivildienstleistenden gemäß § 9 DatenschutzG 2000 weiterhin bei der Bestätigung der Art der Erkrankung von Zivildienstleistenden zu beachten sind oder ob andernfalls § 23c Abs. 2 Z 2 ZivildienstG eine ausreichend klare gesetzliche Ermächtigung darstellt, die die ärztliche Verschwiegenheit sowie den Schutz von Gesundheitsdaten durchbricht und zur Weitergabe der Diagnose an Beschäftiger von Zivildienstleistenden ermächtigt."

Im Schreiben der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer vom 12. August 2015 heißt es, dass § 23c Zivildienstgesetz keine gesetzliche Grundlage für eine Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht darstelle. Gestützt wird diese Aussage auf eine entsprechende Stellungnahme des Gesundheitsministeriums vom 29. Mai 2015, worin Folgendes ausgeführt wurde:
„Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, wird nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit von der zitierten Bestimmung des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. *Hr.* 679/1986, nicht durchbrochen.

Der vom Gesetzgeber gemäß § 23c Abs. 2 Z 2 Zivildienstgesetz 1986 vorgegebene Informationsweg im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit verpflichtet nämlich nicht behandelnde Ärztinnen/Ärzte, sondern vielmehr die Zivildienstleistenden.

Diese haben sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch eine/n Arzt/Ärztin zu unterziehen und die von ihm/ihr ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, wobei als Art der Erkrankung etwa Krankheit, Unfall oder Arbeitsunfall, nicht jedoch die konkrete Diagnose angesehen wird, spätestens am siebenten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung, in der der Zivildiener beschäftigt ist, zu übermitteln.

Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Zivildiener ist allerdings grundsätzlich denkbar, sodass in diesem Fall auch eine direkte Informationsweitergabe durch die behandelnden Ärztinnen/Ärzte an die Einrichtung, in der der Zivildiener beschäftigt ist, möglich wäre."

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verfahrensakt sowie aus den ausgedruckten einzelnen Seiten der angeführten Internetseiten ergibt und unstrittig ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. § 23c Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) in der zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten geltenden Fassung lautet:

(1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er die hiefür maßgebenden Gründe unverzüglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs 5) oder einer hiefür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen.

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

Gemäß § 65 ZDG begeht ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, während seiner Zeit als Zivildienstleistender beim Samariterbund Linz insgesamt neun Krankmeldungen nur mit dem Vermerk „Krankheit“ und somit mangelhaft übermittelt zu haben. Der Bf hätte somit eine Verwaltungsübertretung nach § 65 ZDG durch Verletzung der in § 23c Abs 2 Z 2 leg cit normierten Dienstpflicht der Übermittlung der von einem Arzt ausgestellten Bescheinigung über die Art der Erkrankung begangen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf in den insgesamt neun Fällen jeweils eine Krankenstandsbescheinigung von Ärzten mit dem Vermerk „Krankheit“ übermittelt.

Wie bereits im hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2017, GZ: LVwG-200017/2/Sch/CG, ausgeführt worden ist, liegt der Sinn der gesetzlichen Anordnung des § 23 Abs 2 Z 2 ZDG offenkundig darin, den Zivildienstleistenden im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit zu verpflichten, sich umgehend einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und die entsprechende Bescheinigung innerhalb der vorgegebenen Frist der Einrichtung zu übermitteln. Der Zivildienstleistende ist also nicht in die Lage versetzt, bloß selbst eine krankheitsbedingte Dienstverhinderung zu behaupten, sondern muss er die Krankheit auch entsprechend ärztlich belegen. Der Gesetzgeber war somit offenkundig von dem Gedanken getragen, Abwesenheiten des Zivildienstleistenden nur aufgrund ärztlicher Bescheinigungen zu erlauben, wohl nicht zuletzt, um der Einrichtung, bei der der Zivildienstleistende seinen Dienst absolviert, ein entsprechendes Instrumentarium in die Hand zu geben, um einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten.
Erfährt nun die Einrichtung im Wege der ärztlichen Krankheitsbestätigung vom Grund der Abwesenheit, nämlich einer Krankheit, und deren voraussichtlicher Dauer, dann sollte dies ausreichend sein um entsprechend disponieren zu können. Ob nun beim Zivildienstleistenden etwa ein Beinbruch oder eine psychische Erkrankung vorlag, muss nicht zur Kenntnis der Einrichtung gelangen, um ihrem berechtigten Interesse daran, warum und wie lange der Zivildienstleistende verhindert ist, zu entsprechen.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher die Auslegung in den oben wiedergegebenen Stellungnahmen dahingehend, dass unter Art der Erkrankung die Begriffe „Krankheit“, „Unfall“ oder „Arbeitsunfall“ zu verstehen sind, durchaus nachvollziehbar. Wenn also eine ärztliche Bestätigung eine dieser drei Angaben enthält, genügt sie den Anforderungen der gesetzlichen Vorgabe.
Dem Zivildienstleistenden muss auch zugutegehalten werden, dass die Bescheinigung vom Arzt auszustellen ist und daher auch der entsprechende Eintrag über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung durch den Arzt erfolgt. Die Verpflichtung des Zivildienstleistenden zu einer Inhaltsvorgabe an den Arzt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht begründbar gegeben.

Darüber hinaus eröffnet § 23c Abs 3 ZDG dem Vorgesetzten auch die Möglichkeit bei begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden diesen aufzutragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.
Besteht also ein begründeter Bedarf an einer weiteren Abklärung der Krankheit eines Zivildienstleistenden, gibt es für den Vorgesetzten die oben geschilderte weitere mögliche Vorgangsweise. Damit ist im Ergebnis jedenfalls hinreichend vorgesorgt, dass leichtfertige oder missbräuchliche Dienstabwesenheiten hintangehalten bzw zumindest im Nahhinein als solche festgestellt werden können.

III.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG (iVm § 38 VwGVG) einzustellen, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß